INTERPELLATION VON THOMAS BRÄNDLE

BETREFFEND ABWASSERREGLEMENT DER STADTGEMEINDE ZUG (VORLAGE NR. 1454.1 - 12094)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES VOM 12. DEZEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2006 reichte Kantonsrat Thomas Brändle, Unterägeri, eine Interpellation ein, in der es um das Abwasserreglement der Stadt Zug geht. Er stellt fest, dass das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 samt Verordnung am 1. Mai 2000 in Kraft getreten sei. Darin sei die Verpflichtung des Bundesrechts umgesetzt worden, die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen durch Gebühren oder andere Abgaben den Verursachern zu überbinden. Dies gelte namentlich auch für die Siedlungsentwässerung. Gemäss dem GewG hätten die Gemeinde ihre Abwasserreglemente bis 1. Januar 2003 an diese Vorgaben anpassen müssen. In der Folge sei ein einheitliches Abwasserreglement für alle elf Zuger Gemeinden erarbeitet worden. Fast alle Gemeinden hätten dieses Reglement mit kleineren Ergänzungen übernommen. Grössere Unterschiede gebe es nur bei den Gebührenansätzen, da die Vollkostenrechnungen je nach Kanalisationsnetz und Zustand der Abwasseranlagen nicht überall gleich seien.

Der Interpellant stellt dazu vier Fragen. Wir beleuchten vorab die Sachlage und beantworten schliesslich die Fragen (siehe Vorlage Nr. 1454.1 - 12094).

A. Zur Sachlage

Es ist richtig, dass der Kantonsrat am 25. November 1999 das Gesetz über die Gewässer (GewG; BGS 731.1) verabschiedet und der Regierungsrat dessen Inkrafttreten auf 1. Mai 2000 festgesetzt hat. Mit diesem Gesetz wurden die Gemeinden verpflichtet, bis 31. Dezember 2002 ihre gemeindlichen Abwasserreglemente an das höherrangige Recht anzupassen und insbesondere die verursachergerechte Finanzierung der Abwasseranlagen vorzusehen. Auf Initiative der Gemeinden wurde in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Baudirektion ein Musterabwasserreglement ausgearbeitet. Damit wollte man eine weitgehende Vereinheitlichung des Abwasserrechtes der Gemeinden erreichen. Dieses Musterreglement entsprach jedoch noch nicht einem ausgefertigten Abwasserreglement. Jede Gemeinde musste noch ihre eigenen Bedürfnisse, namentlich zur Finanzierung und zur Gestaltung der Gebühren einfliessen lassen.

Bis 31. Dezember 2002 konnten zwei Reglemente genehmigt werden, vier Reglemente befanden sich im Genehmigungsverfahren. Bis heute sind die Abwasserreglemente von zehn Gemeinden genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

B. Fragen der Interpellation und Antworten des Regierungsrates

1. Ist es richtig, dass die Gemeinde Zug bis heute dieses Gesetz nicht in Kraft setzen konnte?

Antwort:

Es ist richtig, dass die Stadt Zug bis heute noch über kein Abwasserreglement verfügt, das den Vorgaben des kantonalen GewG sowie des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) entspricht.

2. Wenn ja, welche Gründe haben dazu geführt?

Antwort:

Die Stadt Zug hat im Jahre 2002 den Entwurf eines städtischen Abwasserreglementes ausgearbeitet. Sie hat diesen Reglementsentwurf der Baudirektion Anfang 2003

zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung der Baudirektion erfolgte am 11. April 2003 mit Vorbehalten und Empfehlungen. Der Stadtrat hat in der Folge das Reglement überarbeitet und dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug unterbreitet. Während das Abwasserreglement im Grossen Gemeinderat (Beschluss vom 30. November 2004) noch eine Mehrheit fand, lehnte es das Stadtzuger Stimmvolk am 5. Juni 2005 insbesondere wegen der Finanzierung ab. Diese Ablehnung führte zu einer weiteren Überarbeitung des Abwasserreglementes. Mit Schreiben vom 26. Juli 2006 hat der Stadtrat der Baudirektion den überarbeiteten Entwurf des Abwasserreglementes insbesondere in Bezug auf die Finanzierung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Baudirektion prüfte diesen Entwurf in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion, dem Amt für Umweltschutz und dem Tiefbauamt vor und stellte dem Stadtrat ihren Bericht mit Vorbehalten, Empfehlungen und Hinweisen am 31. August 2006 zu. An der Sitzung vom 21. November 2006 stimmte der Grosse Gemeinderat dem Abwasserreglement in erster Lesung zu. - Soviel zum derzeitigen Stand.

3. Gibt es weiterhin Bestrebungen, um das Reglement in die Tat umsetzen zu können?

Antwort:

Ja. Hierzu kann auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen werden.

4. Ist der Regierungsrat im Sinne der Rechtsgleichheit auch der Auffassung, dass das Reglement für alle Zuger Gemeinden verbindlich ist?

Antwort:

Nein. Das Musterreglement, welches die Baudirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgearbeitet hat, ist nicht direkt anwendbar. Der Text lässt bewusst Lücken offen, die jede Gemeinde ihren Strukturen entsprechend und nach ihren Bedürfnissen ausfüllen muss. Dieses Musterreglement sollte den Gemeinden lediglich als Arbeitshilfe dazu dienen, die Vorgaben des kantonalen und eidgenössischen Gesetzes umsetzen zu können. Daraus erhellt, dass es sich beim Musterreglement nicht um einen Erlass handelt, den der Regierungsrat aufsichtsrechtlich im Sinne einer Ersatzvornahme für gewisse Gemeinden für verbindlich erklären könnte. Der Mindestinhalt der gemeindlichen Abwasserreglemente ergibt sich aus dem höherrangigem Recht, namentlich Art. 60a GSchG und § 56 GewG. Diese Vorgaben

1454.2 - 12259

4

gewähren bereits die Rechtsgleichheit unter den Abwasserverursachern. Sie bedürfen jedoch mit dem Erlass der kommunalen Abwasserreglemente der Umsetzung in den Gemeinden.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Stadt Zug demnächst in zweiter Lesung über das neue Abwasserreglement beschliessen wird. Ob wiederum das Referendum ergriffen wird, bleibt abzuwarten.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. Dezember 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 800.--.